

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

017/2024

Amt für Bürgerservice und Zentrale
Verwaltung

☒ öffentlich

Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 16.04.2024	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 23.04.2024	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP	3. Änderung zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindebürger der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
------------	--

Beschlussempfehlung

Der 3. Änderung zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindebürger der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird zugestimmt.

Begründung

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist es unerlässlich, wirksame Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes zu ergreifen. Wer sich ehrenamtlich engagiert, investiert häufig viel Zeit in seine Tätigkeit. Gerade auch die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist in den letzten Jahren immer umfangreicher geworden. Das Aufgabengebiet von Frau Maria Purtik, die seit 2014 als Gleichstellungsbeauftragte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden tätig ist, umfasst neben der Teilnahme an sämtlichen Gremiensitzungen u.a. auch die Mitwirkung bei allen Personalangelegenheiten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dieses ehrenamtliche Engagement zu honorieren und für die bisher unentgeltlich tätige Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro zu zahlen.

Der Entwurf der 3. Änderungssatzung ist als Anlage beigelegt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Aufwandspauschale für die Leitung des Gemeindegremiums (§ 11 der Satzung).

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒ Nein ☐

Durch die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung an die Gleichstellungsbeauftragte entstehen jährliche Kosten in Höhe von 960,00 Euro (Haushaltsstelle P1.111000.001, Sachkonto 44 21 00).

Brockmann

3. Änderungssatzung Aufwandsentschädigung ENTWURF